

Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

Angesichts der derzeitigen Gesundheitslage haben Nationalrat und Bundesrat am 15.3.2020 eine Reihe von Gesetzen beschlossen, die der Bekämpfung von COVID-19 und der Milderung ihrer wirtschaftlichen Folgen dienen sollen. Aufgrund dieser Gesetze wurden mehrere Verordnungen erlassen, um diese Gesetze zu konkretisieren und durchzuführen. Am 21.3.2020 haben Nationalrat und Bundesrat ein zweites Gesetzespaket beschlossen, mit dem insbesondere arbeitsmarktrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen für Gerichts- und Verwaltungsverfahren erlassen wurden. Auch aufgrund dieser Gesetze wurde eine Reihe von Durchführungsverordnungen erlassen.

Im Folgenden werden die auf diese Gesetze und Verordnungen beruhenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 überblicksweise dargelegt:

I. Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19

1. Betretungsverbote für Betriebsstätten

Der Kundenbereich von Betriebsstätten von Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.¹ Ebenso ist das Betreten sämtlicher Gastgewerbebetriebe untersagt.²

Es wurden bestimmte Gruppen von Unternehmen von diesem Verbot ausgenommen. Dies betrifft Unternehmen, die Dienstleistungen der Grundversorgung anbieten, es sind dies insbesondere folgende Bereiche:

- Apotheken;
- Lebensmittelhandel und Drogerien;
- Baustoff- Eisen- und Holzhandel, Bau- und Gartenmärkte;
- Edelmetallhändler und Pfandleihen;
- Medizinprodukte, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen;
- Tierärzte und Verkauf von Tierfutter;
- Sicherheits- und Notfallprodukte;
- Tankstellen, Waschstraßen, Auto- und Fahrradwerkstätten;

¹ § 1 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

² § 3 Abs 1 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

- Banken, Post, Tabaktrafiken und Kioske;
- Agrarhandel;
- Postfilialen und PostPartner;
- Lieferdienste und Lieferservice;
- Sportbetriebe zum Zweck der Nutzung nicht öffentlicher Sportstätten unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.)³
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege.⁴

Zusätzlich sind sämtliche Geschäfte, deren Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt, vom Betretungsverbot ausgenommen (nicht jedoch solche, die in Einkaufszentren gelegen sind).⁵ Dies gilt jedoch nur, wenn Mitarbeiter mit Kundenkontakt und Kunden eine Schutzmaske tragen (ausgenommen Kinder bis sechs Jahre) und ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Der Betreiber des Geschäfts muss zusätzlich sicherstellen, dass maximal so viele Kunden gleichzeitig im Geschäft sind, dass pro Kunde 20m² Verkaufsfläche zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner als 20m², darf jeweils nur ein Kunde das Geschäft betreten.⁶

Diese Ausnahmen wurden teilweise zeitlich beschränkt und gelten für geöffnete Kleingeschäfte, Bau- und Gartenmärkte, Drogerien, Tierfutterhandel, Medizin- und Sicherheitsproduktehandel sowie Agrarhandel ausschließlich Werktags von 07:40 Uhr bis längstens 19:00 Uhr.⁷ Ebenso ist die Abholung vorbestellter Speisen zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen ein Abstand von einem Meter eingehalten wird.⁸

Ebenso wurden folgende Gastgewerbebetriebe von diesem Verbot ausgenommen:⁹

- Betriebe in Kranken- und Pflegeanstalten;
- Betriebe in Schulen, Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Betriebskantinen;
- Beherbergung von Gästen, wenn Speisen und Getränke ausschließlich an die

³ § 5 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

⁴ § 2 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

⁵ § 4 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

⁶ §§ 5, 6 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

⁷ VO, mit der die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geändert wird

⁸ § 3 Abs 6 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

⁹ § 3 Abs 2 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

Beherbergungsgäste ausgegeben werden;¹⁰

- Campingplätze und öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an die Gäste bzw Benutzer ausgegeben werden.¹¹

Das Verbot besteht nur zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen.¹² Folglich sind die Mitarbeiter der von diesem Verbot betroffenen Unternehmen nicht davon umfasst, ebenso wie Personen, die in diesen Unternehmen selbst Dienstleistungen erbringen (zB Reinigungskräfte). Nicht von diesem Verbot betroffen sind damit auch Unternehmen, in denen kein Kundenverkehr stattfindet.

2. Bewegungsbeschränkungen

Das Betreten öffentlicher Orte ist grundsätzlich zur Gänze verboten.¹³ Das heißt, dass die eigene Wohnung grundsätzlich nicht verlassen werden darf.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verlassen der Wohnung:¹⁴

- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen;
- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Eheschließungen und Begräbnisse im engen familiären Kreis mit ein;
- zum Erwerb von Waren und Inanspruchnahme von Dienstleistungen jener Geschäfte, die gemäß VO geöffnet sein dürfen;¹⁵
- wenn für berufliche Zwecke erforderlich, und sichergestellt ist, dass am Arbeitsplatz ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden. Das verpflichtende Tragen einer Schutzmaske ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹⁰ § 3 Abs 3 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

¹¹ § Abs 4 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

¹² § 1 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

¹³ § 1 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

¹⁴ § 2 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

¹⁵ § 2 Abs 3a VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zulässig, es sei denn diese ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits zu tragen;

- um das Besuchen öffentlicher Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder Haustieren, wenn dabei ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird;
- zum Zweck der Nutzung nicht öffentlicher Sportstätten unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.).

Die Benützung des öffentlichen Personennahverkehrs für die oben beschriebenen Zwecke zulässig, es ist dabei aber ebenso ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.¹⁶ Das Betreten von Massenbeförderungsmitteln ist aber nur zulässig, wenn eine Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzmaske getragen wird und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Meter abstand gehalten wird. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis sechs Jahre.¹⁷ Unter den gleichen Bedingungen sind Fahrgemeinschaften zulässig.¹⁸

Explizit angeführt ist das Verbot des Betretens von Kuranstalten und Reha-Einrichtungen (mit Ausnahme für dringende medizinischer Behandlungen)¹⁹ sowie Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung.²⁰ Diese dürfen überhaupt nicht betreten werden und fallen nicht unter die oben beschriebenen Ausnahmeregelungen. Die Beherbergung von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen bereits in Beherbergung befanden, zur Betreuung von unterstützungsbedürftiger Personen, aus beruflichen Gründen oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses bleibt aber erlaubt.²¹

Das Betreten von Sportplätzen ist grundsätzlich verboten. Erlaubt ist jedoch das Betreten nicht öffentlicher Sportstätten durch Spitzensportler, die ihren Sport beruflich ausüben, und ihre Betreuer bzw Trainer sowie durch Kaderspieler der Fußball-Bundesliga und ihrer Betreuer bzw Trainer in Gruppen von maximal sechs Kaderspielern mit immer gleicher Zusammensetzung. Dabei ist immer ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten und das Training, wenn möglich, nicht in geschlossenen Räumen abzuhalten. Räume mit weniger als 20m² dürfen nur von einer Person betreten werden.

¹⁶ § 3 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

¹⁷ § 4 Abs 1 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

¹⁸ § 4 Abs 2 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

¹⁹ § 3 VO, mit der die Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes geändert wird

²⁰ § 4 Abs 1 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

²¹ 4 Abs 3 VO betreffend vorläufige Maßnahmen zu Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung dieser Maßnahmen. Bei einer Kontrolle sind die Gründe für das Verlassen der Wohnung glaubhaft zu machen.²²

3. Einreisebeschränkungen

Derzeit ist die Einreise aus dem Ausland stark eingeschränkt. Insbesondere müssen Personen, die aus der Schweiz, Italien, Deutschland, Liechtenstein, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich führen, das einen negativen molekulargenetischen Test auf SARS-CoV-2 bestätigt.²³ Dieses darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein solches Zeugnis nicht vorlegen können, wird die Einreise verwehrt.²⁴ Ausgenommen davon sind österreichischen Staatsbürger oder Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Sie dürfen ohne Gesundheitszeugnis einreisen, müssen sich aber zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten.²⁵

Von diesen Beschränkungen ausgenommen ist (ua) der Pendler-Berufsverkehr sowie der Warenverkehr. Ebenso ausgenommen ist die Einreise aus besonders berücksichtigungswürdigen familiären Gründen.²⁶ Diese Gründe werden dahingehend ausgelegt, als dass die Einreise von Lebenspartnern erlaubt ist, solange sie einen Wohnsitz bei ihrem österreichischen Lebenspartner haben.

4. Maskenpflicht

- a. Folgende Regeln gelten für Supermärkte und Drogerien, deren Kundenbereich eine Quadratmeterzahl von 400 m² überschreitet:

Mitarbeiter müssen Schutzmasken und Handschuhe tragen. Ab Verfügbarkeit sind diese auch den Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn diese keine eigenen mitbringen. Die Kunden dürfen nur in den Verkaufsbereich gelassen werden, wenn sie diese Masken tragen. Beim Eingang der Märkte sind Desinfektionsmittelpender aufzustellen, Einkaufswägen und Flächen, die regelmäßig von Kunden angegriffen wer-

²² § 4 VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes

²³ § 1 Abs 1 VO über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten

²⁴ § 1 Abs 2 VO über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten

²⁵ § 2 VO über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten

²⁶ § 4 VO über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten

den, sind zu reinigen und desinfizieren. Bei den Kassen muss ein Plexiglasschutz angebracht werden.²⁷

Zur Kontrolle und Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstands von einem Meter sind im Kassensbereich Bodenmarkierungen anzubringen und die Verkaufsflächen sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Es ist auch eine Anzahl von Kunden festzulegen, die gleichzeitig im Supermarkt aufhältig sein darf, um den Sicherheitsabstand zwischen den anwesenden Personen sicherzustellen. Bei Erreichen dieser Anzahl dürfen zusätzliche Kunden den Markt nur betreten, wenn ihn zuvor welche verlassen haben („one-in-one-out-Prinzip“).²⁸

- b. Geschäfte mit einem Kundenbereich kleiner als 400 m² haben abweichend davon die allgemeinen Schutzmaßnahmen (zB häufiges Händewaschen der Mitarbeiter, Mindestabstand von einem Meter, etc) einzuhalten (Dazu siehe oben Punkt 1)²⁹
- c. In Massenföhrungsmitteln ist das Tragen einer Schutzmaske ebenso Pflicht (Dazu siehe oben Punkt 1).

5. Durchsetzung

Das gesetzeswidrige Betreten einer Betriebsstätte ist eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.600,-- zu bestrafen.³⁰ Es ist ebenso eine Verwaltungsübertretung, als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht betreten wird. Diese ist mit Geldstrafe bis zu € 30.000,-- zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass diese höchstens von der in der Verordnung (s.o.) genannten Personenzahl betreten wird, begeht eine mit Geldstrafe bis zu € 3.600,-- zu bestrafende Verwaltungsübertretung.³¹

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die zuständigen Behörden zur Durchsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen. Dabei haben sie Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen zu setzen sowie Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und die Ahndung von

²⁷ Erlass des BMSGPK, Hygieneregeln für den Einzelhandel

²⁸ Erlass des BMSGPK, Hygieneregeln für den Einzelhandel

²⁹ Erlass des BMSGPK, Hygieneregeln für den Einzelhandel

³⁰ § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz

³¹ § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz

Verwaltungsübertretungen.³² Erforderlichenfalls haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsetzung dieser Maßnahmen Zwang anzuwenden.³³

Für bestimmte Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Maßnahmegesetz können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch direkt mittels Organstrafverfügung Geldstrafen verhängen.³⁴ Insbesondere kann das Fehlen einer vorgeschriebenen Mund- und Nasenmaske mit € 25,-- bestraft werden, sonstige Verwaltungsübertretungen (insbesondere Nichteinhaltung des Abstandes) mit € 50,--.³⁵

6. Maßnahmen in den Schulen

Seit Montag, 16.3.2020, haben sämtliche Schulen nur mehr für jene Schülerinnen und Schüler offen, deren Eltern außer Haus erwerbstätig sein müssen und deren Kinder nicht betreut sind. Ein eingeschränkter Betrieb zur Betreuung jener Schülerinnen und Schüler, deren Eltern am Arbeitsplatz unabhkömmlich sind, ist auf jeden Fall aufrecht zu erhalten.

Die Schulen sind angehalten, für ihre Klassen einheitliche Übungs- und Vertiefungsmaterialien zu erstellen und diese den Schüler mitzugeben bzw. digital zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte der Übungs- und Vertiefungsmaterialien sollen von den Schüler verbindlich bearbeitet werden. Diese Bearbeitung fließt – vergleichbar mit einer Hausübung oder Mitarbeit – in die Leistungsbeurteilung ein.

Der Einsatz von elektronischer Kommunikation für den Unterricht sowie Leistungsfeststellung- bzw Beurteilung ist erlaubt.

II. **Gesetzliche Grundlagen**

Die oben dargelegten Maßnahmen gründen in den vom Nationalrat und Bundesrat am 15.3.2020 und am 21.3.2020 beschlossenen Gesetzespakete und die zur Durchführung dieser Gesetze beschlossenen Verordnungen.

³² § 2a Abs 1a COVID-19-Maßnahmegesetz

³³ § 2a Abs 1 COVID-19-Maßnahmegesetz

³⁴ § 1 VO über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Maßnahmegesetz

³⁵ Anhang VO über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Maßnahmegesetz

Insbesondere traten folgende Gesetze in Kraft:

- **COVID-19-Gesetz**, mit dem acht Gesetze erlassen oder geändert wurden, unter anderem:
 - Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmengesetz**);
 - Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG);
 -
- **2. COVID-19-Gesetz**, mit dem 39 Gesetze erlassen oder geändert wurden, unter anderem:
 - Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes;
 - Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches;
 - Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz;
 - Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz;
 - Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes;
 - COVID-19-Justiz-Begleitgesetz;
 - Änderung des Finanzstrafgesetzes;
- **3. COVID-19-Gesetz**, mit dem 51 Gesetze erlassen oder geändert wurden, unter anderem:
 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes;
 - Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes;
- **4. COVID-19-Gesetz**, mit dem 39 Gesetze erlassen oder geändert wurden, unter anderem:
 - Änderung des COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes;
 - Änderung des gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes;
 - Änderung des verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes;
 - 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz;
 - Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches;
 - COVID-19-Begleitgesetz Vergabe;
- **5. COVID-19-Gesetz**, mit dem zwei Gesetze geändert wurden;
- Schulunterrichtsänderungsgesetz, mit dem die folgenden Gesetze geändert wurden:
 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes;
 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge;
 - Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung;
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird.

Aufgrund dieser Gesetze wurden mehrere Verordnungen erlassen, um die gesetzten Maßnahmen zu konkretisieren und durchzuführen. Unter anderem wurden folgende

Verordnungen erlassen und mehrfach novelliert:

- **Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes;**
- **Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19;**
- Verordnung, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird;
- Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden;
- Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden;
- Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten;
- 1. COVID-19-Ziviljustiz-VO.

Neben diesen Gesetzen und Verordnungen bleibt auch das Epidemiegesetz in jenen Bestimmungen anwendbar, die durch diese Gesetze nicht explizit abgeändert oder ersetzt wurden.

Es ist festzuhalten, dass (fast) alle Gesetze und Verordnungen, die hier dargestellt wurden, befristet sind. Jedoch besteht die gesetzliche Ermächtigung, die Fristen bei Anhalten der COVID-19-Krisensituation zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheit erforderlich ist.

Stand 21.4.2020 - Mag. Elias Zortea

Wichtiger Hinweis: Für die Vollständigkeit / Richtigkeit der vorstehenden Angaben übernehmen wir aufgrund der sich überstürzenden Ereignisse keine Gewähr. Wenn Sie konkrete Fragen haben, wenden Sie sich, bitte, an einen [Ansprechpartner des TWP-Teams](#).